

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	31.10.2019

Auswirkungen und Sachstand zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

1. Hintergrund

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG), das als Artikelgesetz insbesondere Änderungen der Sozialgesetzbücher SGB IX und SGB XII vorsieht, wurde am 23.12.2016 verkündet und tritt in vier Reformstufen in Kraft:

Bereits zum 01. Januar 2017 (Stufe 1) ergaben sich im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Berücksichtigung sowie der Anrechnung von Einkommen und Vermögen. Zum 01. Januar 2018 (Stufe 2) traten Änderungen zur Feststellung und zum Verfahren der Leistungsbewilligung von Eingliederungshilfen in Kraft.

Die dritte Stufe, die zum 01. Januar 2020 wirksam wird, beinhaltet Änderungen in der Eingliederungshilfe, die weitreichende Auswirkungen auf die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung, die Leistungsträger (LVR als überörtlicher Träger / Stadt Köln als örtlicher Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe) sowie die Leistungserbringer (Träger der stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen) haben werden.

Der Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe bleibt bis 2022 unverändert. Erst zum 01.01.2023 wird mit der vierten und letzten Reformstufe der anspruchsberechtigte Personenkreis neu definiert. Entscheidend sind dann die Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe in den neun Lebensbereichen, die dann bei der Bedarfsermittlung durch Orientierung an der internationalen Klassifizierung der Funktionalität, Behinderung und Gesundheit (ICF) zu berücksichtigen sind.

2. Wesentliche Änderungen zum 01. Januar 2020 (Dritte Reformstufe BTHG)

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) soll mit seinen umfangreichen Rechtsänderungen dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Ziel des BTHG ist es, eine personenzentrierte Leistungserbringung sicherzustellen. Die gewährten Leistungen sollen streng an den Bedürfnissen der leistungsberechtigten Person ausgerichtet sein. Zudem sollen die Leistungen – soweit möglich – für die leistungsberechtigte Person „aus einer Hand“ erbracht werden.

2.1 Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen

Um dies zu gewährleisten, wird die Eingliederungshilfe zum 01. Januar 2020 aus dem sozialen Fürsorgesystem des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) herausgelöst und im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) als eigenständiges Recht auf Teilhabe verortet.

Mit Inkrafttreten der dritten Stufe des BTHG werden die Regelungen zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen neu konzipiert. Statt die Erbringung von Leistungen generell vom vorhandenen Einkommen und Vermögen abhängig zu machen, müssen die Leistungsberechtigten einen Eigenbeitrag aus ihrem Einkommen zahlen, sofern dieses eine bestimmte Höhe überschreitet. Das Einkommen wird dabei anhand der steuerrechtlichen Einkünfte des Vorjahres bemessen.

Der mit dem BTHG normierte Grundsatz der Personenzentrierung führt außerdem in der Eingliederungshilfe zu einer Aufgabe des Begriffs der „Einrichtung“ und damit der bisherigen Trennung von stationären und ambulanten Wohnformen. Ziel ist es, die Zugangsvoraussetzungen zu den Leistungen für Menschen, die in den bisherigen stationären Einrichtungen wohnen, denen von Menschen in anderen Wohnformen gleichzustellen.

Damit einher geht eine strikte Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe und der existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Aus der Trennung dieser Leistungen folgt, dass die bis zum 31.12.2019 als Komplexleistung durch den überörtlichen Träger (LVR) erbrachten Hilfen für Menschen in stationären Einrichtungen, die zur Deckung beider Leistungsarten dienen und direkt dem Leistungserbringer zufließen, in dieser Form ab dem 01.01.2020 nicht weiter bewilligt werden können.

An die Stelle der Komplexleistungen treten zum einen existenzsichernde Leistungen, die in der Regel nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Stadt Köln) erbracht werden und zum anderen die Fachleistungen der Eingliederungshilfe.

2.2 Zuständigkeit für die Leistungen

Im Juli 2018 hat der Landtag NRW das Ausführungsgesetz zum BTHG (AG-BTHG NRW) beschlossen und darin die zuständigen Träger der Eingliederungshilfen bestimmt. Danach sind die überörtlichen Träger (hier LVR) für Fachleistungen der Eingliederungshilfe zuständig, die

- an erwachsene Menschen mit Behinderung erbracht werden sowie
- für die Eingliederungshilfeleistungen an Kinder und Jugendliche
 - a. über Tag und Nacht (Kinderheime, Internate),
 - b. für die Betreuung in der Pflegefamilie nach § 80 SGB XII,
 - c. für Eingliederungshilfe in heilpädagogischen Tagesstätten, Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege und
 - d. für die Frühförderung.

Die Kreise und kreisfreien Städte (hier Stadt Köln) sind hingegen für Fachleistungen der Eingliederungshilfe zuständig, die bis zu Beendigung der allgemeinen Schulpflicht an Kinder und Jugendliche in der Herkunftsfamilie erbracht werden – mit Ausnahme der Sonderzuständigkeit der überörtlichen Träger (a bis d).

Nach aktueller Mitteilung des LVR bleiben die örtlichen Träger jedoch weiterhin zuständig für die Eingliederungshilfeleistungen der unter a-d genannten Kinder und Jugendlichen (z.B. Integrationshilfen in Schulen), soweit diese außerhalb der Kinderheime, Internate und Pflegefamilien erbracht werden.

Das AG-BTHG NRW sieht zudem die Möglichkeit vor, dass die überörtlichen Leistungsträger (hier LVR) die Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung der ihnen als Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (ab 01.01.2020) obliegenden Aufgaben heranziehen.

Die Stadt Köln wird durch den LVR als örtlichen Leistungsträger ab dem 01.01.2020 zur Durchführung der folgenden Aufgaben herangezogen:

1. Leistungen der Eingliederungshilfe zur Mobilität,
2. stationäre und teilstationäre Hilfe zur Pflege als Leistung nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII im Sinne des § 2 a Absatz 1 Nr. 1 a des AG-SGB XII NRW von Leistungsberechtigten unter 65 Jahren,
3. Leistungen der interdisziplinären Frühförderung und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde (Folgebewilligungen).

2.3 Leistungsrechtliche Auswirkungen

Die bisherigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe werden durch die dritte Reformstufe des BTHG begrifflich zu „besonderen Wohnformen“ (vgl. § 42a SGB XII, § 104 Abs. 3 Satz 3 SGB IX n.F.). Anders, als in den bisherigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe, ist es für die Bewohnerinnen und Bewohner der besonderen Wohnformen erforderlich, reguläre Mietverträge oder Verträge nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) mit den Leistungserbringern zu schließen, um diese Kosten im Rahmen der Beantragung existenzsichernder Leistungen bzw. der Eingliederungshilfe geltend machen zu können.

Wie auch die übrigen existenzsichernden Leistungen werden diese Unterkunftskosten auf Grundlage der Leistungsansprüche des SGB XII grundsätzlich direkt an die Leistungsberechtigten gezahlt. Ab dem 01. Januar 2020 werden die Bewohnerinnen und Bewohner der besonderen Wohnformen damit selbst Empfängerinnen und Empfänger der existenzsichernden (Geld-)Leistungen und können deren zweckentsprechende Verwendung selbst sicherstellen.

Der Gesetzgeber hat für Bewohnerinnen und Bewohner der besonderen Wohnformen die Regelbedarfsstufe 2 (ab 2020 voraussichtlich 389,00 €/Monat) und als Kosten der Unterkunft die ortsübliche durchschnittliche, tatsächliche Warmmiete eines Einpersonenhaushalts als maßgeblich bestimmt. Für den Bereich der Stadt Köln sind hierfür z.Zt. 477,90 EUR monatlich anzusetzen.

Eine Überschreitung der so ermittelten Unterkunftskosten um bis zu 25 % ist immer dann möglich, wenn in den Kosten der Unterkunft weitere Positionen geltend gemacht werden, die grundsätzlich mit der Regelbedarfsstufe abgedeckt sind (z.B. Kosten eines Internetzuganges, Möblierung etc.).

Bis zum 31.12.2019 erhalten die leistungsberechtigten Personen durch den überörtlichen Leistungsträger (LVR) in der Regel lediglich den sogenannten Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Alle anderen Hilfen erbringt der überörtliche Leistungsträger in Form von Sachleistungen.

2.4 Bedarfsermittlung und Dokumentation der Eingliederungshilfeleistungen (Gesamt- und Teilhabeplanverfahren)

Bei der Bedarfsermittlung und Dokumentation sind die jeweiligen Eingliederungshilfebedarfe unter Einbeziehung aller Sozialleistungsansprüche, also auch unter Einbeziehung etwaiger Ansprüche auf z.B. existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII, festzustellen.

Dieses Verfahren ist unter dem Begriff „Gesamtplanverfahren“ im SGB IX i.d.F. ab 01.01.2020 geregelt.

Danach

- ist die antragstellende Person im gesamten Verfahren, beginnend mit der Beratung, einzubeziehen,

- sind die geäußerten Wünsche zu Ziel und Art der Leistungen zu dokumentieren,
- muss das Verfahren transparent, trägerübergreifend, interdisziplinär, konsensorientiert, individuell, lebensweltbezogen, sozialraumorientiert und zielorientiert durchgeführt werden,
- ist der Bedarf individuell durch ein Instrument zu ermitteln, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert.

Dieses Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

Im Anschluss an eine Bedarfsfeststellung kann mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person eine Gesamtplankonferenz durchgeführt werden, in der in Zusammenarbeit mit der leistungsberechtigten Person und weiterer beteiligter Leistungsträger die Ergebnisse des Gesamtplans mit dem Ziel eines Konsenses besprochen werden. Soweit weitere Rehabilitationsträger involviert sind, können diese eine Teilhabeplankonferenz vorschlagen.

Das beschriebene Verfahren unter Orientierung an der ICF verdeutlicht, dass ein multiprofessionelles Team erforderlich ist, um die gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf die Bedarfsfeststellungen sicher zu stellen. Hier werden medizinisch geschultes Personal und Heilpädagogen Hand in Hand mit den Mitarbeitenden der Verwaltung zusammenarbeiten. Durch reine Verwaltungskräfte kann einer den Regelungen der §§ 117 ff. SGB IX entsprechende Bedarfsermittlung nicht Rechnung getragen werden.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Bedingt durch die unter 2.1 beschriebene Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen und die landesrechtlich neu bestimmten Zuständigkeiten (vgl. 2.2) sind nach aktuellem Stand folgende Leistungen von der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes betroffen:

a) Existenzsichernde Leistungen

Nach Auswertungen des Landschaftsverbands Rheinland sind für den Bereich der Stadt Köln etwa 1.800 Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen von dem Zuständigkeitswechsel für die existenzsichernden Leistungen betroffen.

Bei diesem Personenkreis handelt es sich

- um anspruchsberechtigte Personen nach dem 4. Kapitel SGB XII, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder die Altersgrenze des § 41 SGB XII erreicht haben (etwa 1.600 Anspruchsberechtigte)
- und
- um Bewohnerinnen und Bewohner der besonderen Wohnformen mit Leistungsansprüchen nach dem 3. Kapitel SGB XII, die zwar u.U. erwerbsgemindert sind, dies nach den Feststellungen der Deutschen Rentenversicherung aber nicht auf Dauer.

Aufgrund der vollständigen Bundeserstattung für die Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII entstehen lediglich Sachkosten für die Leistungsberechtigten nach dem Dritten Kapitel SGB XII. Anhand der vorliegenden Rahmendaten (Alter, Renteneinkünfte) ist hier von etwa 200 Fällen auszugehen, die Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII erhalten werden, sodass mit einem Aufwand von 2.808.000 € p.a. zu rechnen ist.

Die Anzahl der antragstellenden Personen, die lediglich Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten können, könnte sich durch das Angehörigenentlastungsgesetz noch zugunsten einer Leistungsberechtigung nach dem 4. Kapitel SGB XII verschieben.

Denn Menschen mit Behinderungen, die im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen tätig sind, haben bislang, anders als diejenigen im Arbeitsbereich, keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Sollte das Angehörigenentlastungsgesetz in der Form des Regierungsentwurfs vom 14.08.2019 beschlossen werden, wird dieser Anspruch für hilfebedürftige Menschen mit Behinderungen auch für die Dauer des Eingangsverfahrens und Berufsbildungsbereiches eingeführt und eine Rechtspraxis der Länder auf Grundlage der seit 2018 erfolgten einheitlichen Rechtsprechung von Sozialgerichten und Landes- sozialgerichten nachvollzogen.

Der zur Bearbeitung aller oben beschriebenen Fälle notwendige Personalaufwand bei der Stadt Köln beläuft sich auf vollzeitverrechnet 13,7 Sachbearbeiter-Stellen der Wertigkeit A 10/E 9c zuzüglich 1,5 Gruppenleiter-Stellen der Wertigkeit A 11/E 10. Die hierfür aufzuwendenden Personalkosten belaufen sich auf rund 1.111.700 € p.a. (in Abhängigkeit von der Art des Beschäftigungsverhältnisses der jeweils eingesetzten Mitarbeitenden).

Darüber hinaus ist von weiterem Verwaltungsaufwand durch Sachkosten für Büroarbeitsplätze auszugehen. Unter Berücksichtigung einer Teilzeitquote von 25% (entspricht 19 Arbeitsplätzen) und jährlichen Kosten von 12.800 € je Arbeitsplatz ergibt sich hierfür ein Betrag von 243.200 € p.a. Die Verwaltungsgemeinkosten (10% der Personalkosten) betragen 111.170 €.

b) Eingliederungshilfeleistungen

Folgende Leistungen der Eingliederungshilfe wechseln aufgrund der dritten Reformstufe des BTHG in den Zuständigkeitsbereich des überörtlichen Trägers (LVR) bzw. des örtlichen Trägers (Stadt Köln):

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (bisher 6. Kap. SGB XII)	zuständig ist
Frühförderung für behinderte Kinder und Jugendliche	bisher: Stadt Köln (vollständig) neu: LVR (vollständig für Neufälle, jedoch: Heranziehung Stadt Köln durch LVR für Bestandsfälle bis 07/2022)
Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien	bisher: LVR, Heranziehung Stadt Köln neu: LVR (innerhalb der Pflegefamilie) und Stadt Köln (außerhalb der Pflegefamilie)
Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche Leistungen in teilstationären Einrichtungen	bisher: Stadt Köln

	neu: LVR
Eingliederungshilfe für Erwachsene mit Behinderung außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme des betreuten Wohnens	bisher: Stadt Köln neu: LVR
Eingliederungshilfe in Form der sog. Mobilitätshilfe	bisher: Stadt Köln neu: LVR, Heranziehung Stadt Köln
Eingliederungshilfeleistungen bei ambulant betreutem Wohnen für Erwachsene mit Behinderung unter 65 Jahren	bisher: LVR neu: LVR
Eingliederungshilfeleistungen bei ambulant betreutem Wohnen für Erwachsene mit Behinderung ab 65 Jahren	bisher: Stadt Köln neu: LVR
Häusliche Pflege in Fällen von ambulant betreutem Wohnen für Erwachsene mit Behinderung unter 65 Jahren	bisher: LVR, Heranziehung Stadt Köln neu: LVR
Häusliche Pflege in Fällen von ambulant betreutem Wohnen für Erwachsene mit Behinderung ab 65 Jahren	bisher: LVR, Heranziehung Stadt Köln neu: LVR
Eingliederungshilfe für Erwachsene mit Behinderung für die Versorgung mit Körperersatzstücken und Hilfsmitteln [ab 180,- €] außerhalb von Einrichtungen	bisher: LVR, Heranziehung Stadt Köln neu: LVR
Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche für die Versorgung mit Körperersatzstücken und Hilfsmitteln [ab 180,- €]	bisher: LVR, Heranziehung Stadt Köln neu: Stadt Köln
Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der Erwachsenen mit Behinderung entsprechen, mit Ausnahme der Fälle des betreuten Wohnens	bisher: Stadt Köln neu: LVR
Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung entsprechen, mit Ausnahme der Fälle des betreuten Wohnens	bisher: Stadt Köln neu: Stadt Köln
Hilfen zur Beschaffung und Umbau eines KFZ für Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung	bisher: LVR neu: Stadt Köln

Hilfsmittel in Schulen für seh- und hörgeschädigte Kinder und Jugendliche	bisher: LVR neu: Stadt Köln
---	--------------------------------

Belastbare Angaben zu dem für die Wahrnehmung der Aufgaben Eingliederungshilfe notwendigen Personalbedarf können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden, da der Umfang für die Bearbeitung der in städtischer Zuständigkeit zu bearbeitenden Eingliederungshilfeleistungen lediglich geschätzt werden kann.

Zudem erfolgt bis 31.07.2022 eine Heranziehung zur Bearbeitung der Frühförderungsleistungen für behinderte Kinder und Jugendliche in Bestandsfällen an die Stadt Köln. Das Bearbeitungsvolumen dieser derzeit etwa 2.650 Fälle ist beträchtlich.

Ebenso ist aufgrund der völligen Neustrukturierung der Gesetzgebung einschließlich der neuen Einkommens- und Vermögensregelungen, der fehlenden Gesetzeskommentierungen und Rechtsprechung derzeit noch unklar, in welchem Umfang es zu ggf. zu weiteren Aufgabenverschiebungen in der Eingliederungshilfe zulasten der Stadt Köln kommt. LVR und Stadt Köln befinden sich hierzu fortwährend in konstruktiven Abstimmungsgesprächen. Es besteht jedoch noch nicht in allen Punkten Einigkeit zu Fragen der rechtlichen Bewertung der neuen Gesetzgebung. Daher sind auch belastbare Angaben zu den mit den Aufgabenverschiebungen verbundenen Sachkosten derzeit noch nicht möglich.

- c) Bedarfsermittlung und Dokumentation der Eingliederungshilfeleistungen
(Gesamtplanverfahren und Teilhabeverfahrensbericht)

Belastbare Angaben zu dem für die Wahrnehmung dieser Aufgaben notwendigen Personalbedarf sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Jedoch ist aufgrund der unter 2.4 beschriebenen Aufgabenanforderungen ein weiterer, interdisziplinärer Personalbedarf erkennbar. Mit dem vorhandenen Personal und den ggf. durch den Übergang in den Zuständigkeiten für bestimmte Eingliederungshilfeleistungen an den überörtlichen Träger sukzessive frei werdenden Ressourcen kann die Stadt Köln dieser Aufgabe im Sinne der gesetzlichen und der anspruchsberechtigten Personen jedoch nur teilweise gerecht werden, sodass hier ein entsprechender Bedarf erkennbar wird.

4. Unterstützung durch das Amt für Soziales, Arbeit und Senioren

Im Juli 2019 hat das Amt für Soziales, Arbeit und Senioren gemeinsam mit dem LVR eine Informationsveranstaltung für die Leistungsanbieter der zukünftigen besonderen Wohnformen durchgeführt. Hier konnte die zukünftige Gesetzeslage und der aktuelle Umsetzungsstand sowie die weiteren notwendigen Schritte dargestellt werden (wie Erstellung von Mietverträgen, Hilfestellung bei der Antragstellung etc.).

Im September 2019 räumte die Diakonie Michaelshoven Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Soziales, Arbeit und Senioren die Möglichkeit ein, betreuende Angehörige der Menschen in besonderen Wohnformen ebenfalls über Gesetzeslage und insbesondere die daraus gebotenen Schritte zu informieren.

Für alle Fragestellungen leistungsrechtlicher Art wurde vom Amt für Soziales, Arbeit und Senioren ein zentrales Email-Postfach eingerichtet (sozialamt.bthg@stadt-koeln.de) und bekanntgemacht. Konkrete Ansprechpartner sowie deren Rufnummern wurden ebenfalls benannt. Diese wurden und werden sowohl durch Leistungsanbieter, als auch durch Angehörige und Betreuungspersonen stark in Anspruch genommen.

Die Mitarbeitenden des zentralen Sachgebietes „Gewährung existenzsichernder Leistungen in besonderen Wohnformen (BTHG)“ im Amt für Soziales, Arbeit und Senioren“, das an der Neusser

Str. 155 in Köln-Nippes angesiedelt ist, haben Anfang Oktober ihre Arbeit aufgenommen. Neben der Antragsbearbeitung wird ab November 2019 die Möglichkeit der persönlichen Vorsprache bestehen, um auch durch persönliche Beratung eine adäquate Unterstützungsleistung zu ermöglichen.

Der LVR bietet auf seiner Internetseite zudem weiterführende Informationen zur Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Leistungen der Eingliederungshilfe an. Hier sind u.a. ein animiertes Erklär-Video, der Kurzantrag zur Beantragung der existenzsichernden Leistungen sowie eine Ausfüllhilfe in leichter Sprache zu finden:

Link:

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/berdasdezernat/bthg_fragen_und_antworten/trennung_der_leistungen/inhaltsseite_191.jsp

Gez. Dr. Rau